

vorab per Mail

EINSCHREIBEN

Pädagogische Hochschule FHNW
z.Hd. Direktorin Sabina Larcher
Bahnhofstrasse 6
5210 Windisch

Zürich, 05. November 2021

EINSPRACHE IN HOCHSCHULSACHEN

Sehr geehrte Frau Larcher

In Sachen

Einsprecher

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Silja V. Meyer, MEYER RECHT, Bellerivestrasse 29,
8008 Zürich

gegen

FHNW Campus MuttENZ, Hofackerstrasse 30, 4132 MuttENZ

Einsprachegegnerin

betreffend Verfügung vom 28. Oktober 2021/Wegweisung wegen fehlendem Covid-Zertifikat
trotz aufschiebender Wirkung in laufendem Beschwerdeverfahren

Dr. iur. Silja V. Meyer
Rechtsanwältin

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

MEYER RECHT
Bellerivestrasse 29
CH-8008 Zürich
Tel. +41 79 179 55 85
meyer@meyer-recht.ch
www.meyer-recht.ch

stelle ich folgende

ANTRÄGE

1. *Die angefochtene Verfügung der Einsprachegegnerin vom 28. Oktober 2021 sei vollständig aufzuheben.*
2. *Es sei festzustellen, dass die – in der angefochtenen Verfügung schriftlich bestätigte – am 27. Oktober 2021 ausgesprochene Wegweisung des Einsprechers aus den Innenräumlichkeiten der Einsprachegegnerin rechtswidrig erfolgt ist.*
3. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Einsprachegegnerin.*

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

- 1 Die unterzeichnete Rechtsanwältin ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom 28. Oktober 2021

Beilage 1

- 2 Die Verfügung der Einsprachegegnerin datiert vom 28. Oktober 2021 und sieht vor Anrufung der Beschwerdekommision FHNW zunächst ein hochschulinternes Einspracheverfahren vor, wobei die Einsprachefrist 14 Tage beträgt und mit der vorliegenden Eingabe gewahrt ist.

BO: Verfügung der Einsprachegegnerin vom 28. Oktober 2021

Beilage 2

II. Sachverhalt

- 3 Am 26. Oktober 2021 um 07:47 (Zeitpunkt Postaufgabe) hat die unterzeichnete Anwältin eine detaillierte Rechtsschrift an die Beschwerdekommision FHNW eingereicht, worin sie die Covid-Zertifikatspflicht, statuiert in einer Allgemeinverfügung (Schutzkonzept), rechtlich anfight. Über jenes Rechtsmittel wurde anschliessend in diversen regionalen und nationalen Medien berichtet. Ebenso hat die unterzeichnete Anwältin die Hochschulleitung FHNW umgehend informiert und auf die auf-

schiebende Wirkung der Beschwerde hingewiesen, wobei Daniel Halter, Vizepräsident Hochschulentwicklung in einer Antwortmail lapidar festhielt, er halte am Schutzkonzept fest und werde die Zertifikatskontrollen auch nicht temporär aussetzen.

BO: Postquittung vom 26. Oktober 2021

Mailkorrespondenz mit Daniel Halter

Verfahrensakten bei der Beschwerdekommision FHNW

Beilage 3

Beilage 4

Edition

- 4 Gleichwohl wurde der Einsprecher am 27. Oktober 2021 von der Einsprachegegnerin aus den Innenräumlichkeiten am FHNW-Standort Muttenz weggewiesen, da er über kein Covid-Zertifikat verfügte, obschon er dies aufgrund der vorgenannten Beschwerdeeinreichung auch nicht musste.
- 5 Mit Blick auf den vorstehenden Antrag auf Edition der gesamten Akten des initialen Verfahrens vor der Beschwerdekommision sei ferner festgehalten, dass der Einsprecher beide Beschwerdeführerinnen persönlich kennt und – sofern dies aus Sicht der adressierten Einspracheinstanz überhaupt nötig sein sollte – im Bedarfsfall eine schriftliche Erklärung vorlegen würde, dass diese mit dem (auch ungeschwärzten) Bezug jener Verfahrensakten einverstanden sind.

III. Rechtliches

- 6 Die Einsprachegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, die Beschwerdeeinreichung habe keine Rechtswirkung entfaltet und insbesondere keine aufschiebende Wirkung bewirkt, was rechtlich schlicht unhaltbar ist.
- 7 Unstreitig ist nämlich auf das Verfahren vor der Beschwerdekommision das öffentliche Prozessrecht des Kantons Aargau anwendbar (§ 33 Abs. 3 Staatsvertrag FHNW). **Damit kommt einer Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu, sofern nicht bereits die verfügende Instanz explizit das Gegenteil angeordnet hat (§ 46 Abs. 1 VRPG/AG)** oder die Beschwerdeinstanz eine andere Anordnung trifft bzw. die aufschiebende Wirkung entzieht (§ 46 Abs. 2 VRPG/AG).
- 8 **Dabei ist es die Einreichung bzw. Postaufgabe einer Beschwerde, welche Rechtshängigkeit und entsprechend aufschiebende Wirkung begründet** (§ 46 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 VRPG/AG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO).
- 9 In casu ist damit am **26. Oktober 2021 um 07:47 Rechtshängigkeit** und – zumal die FHNW in ihrem Schutzkonzept nicht explizit das Gegenteil angeordnet hat – damit auch aufschiebende Wirkung eingetreten. Weil zugleich die Anfechtung einer generell-konkreten Allgemeinverfügung in Frage

steht, zeitigt die aufschiebende Wirkung – wie bei der Erlassanfechtung, bei welcher der Einzelne allenfalls die Inkraftsetzung eines ganzen Erlasses vorläufig verhindern kann (näher: PLÜSS, aufschiebende Wirkung im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, ZBl 2014, S. 419) – nicht nur für die Verfahrensparteien, sondern auch unbeteiligte Dritte Rechtswirkung. Damit kann sich der Einsprecher unstreitig auf die Drittwirkung jenes parallelen Beschwerdeverfahrens berufen.

- 10 Vor diesem Hintergrund steht fest, dass die Wegweisung des Einsprechers am **27. Oktober 2021** zu Unrecht erfolgt ist, da **zu jenem Zeitpunkt klarerweise aufschiebende Wirkung** bestand, womit Zertifikatskontrollen – ungeachtet dessen, wie man inhaltlich zu den aktuellen Massnahmen steht – in jenem Zeitpunkt schlicht rechtswidrig waren. Es ist doch sehr bedenklich, wie an der FHNW aktuell jene aufschiebende Wirkung – eine nicht auslegungsbedürftige Frage, sondern absolutes Basiswissen des öffentlichen Verfahrensrechts – weitflächig ignoriert wird.
- 11 Nur am Rande sei erwähnt, dass die Einsprachegegnerin als lokale Einheit einer staatlichen Hochschule selbstverständlich ans staatliche Recht allgemein (Art. 5 Abs. 1 BV) wie auch die Grundrechte im Besonderen gebunden ist (Art. 35 Abs. 2 BV; so explizit auch BGE 140 I 201, E. 5).
- 12 Nach dem Gesagten ist die Einsprache vollständig gutzuheissen, wobei sich Ausführungen zur Kostenverlegung erübrigen; jedoch ist dem Einsprecher eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten.

Hochachtungsvoll



Dr. iur. Silja V. Meyer

Beilagen :

Beweismittelverzeichnis mit den darin erwähnten Urkunden im Doppel